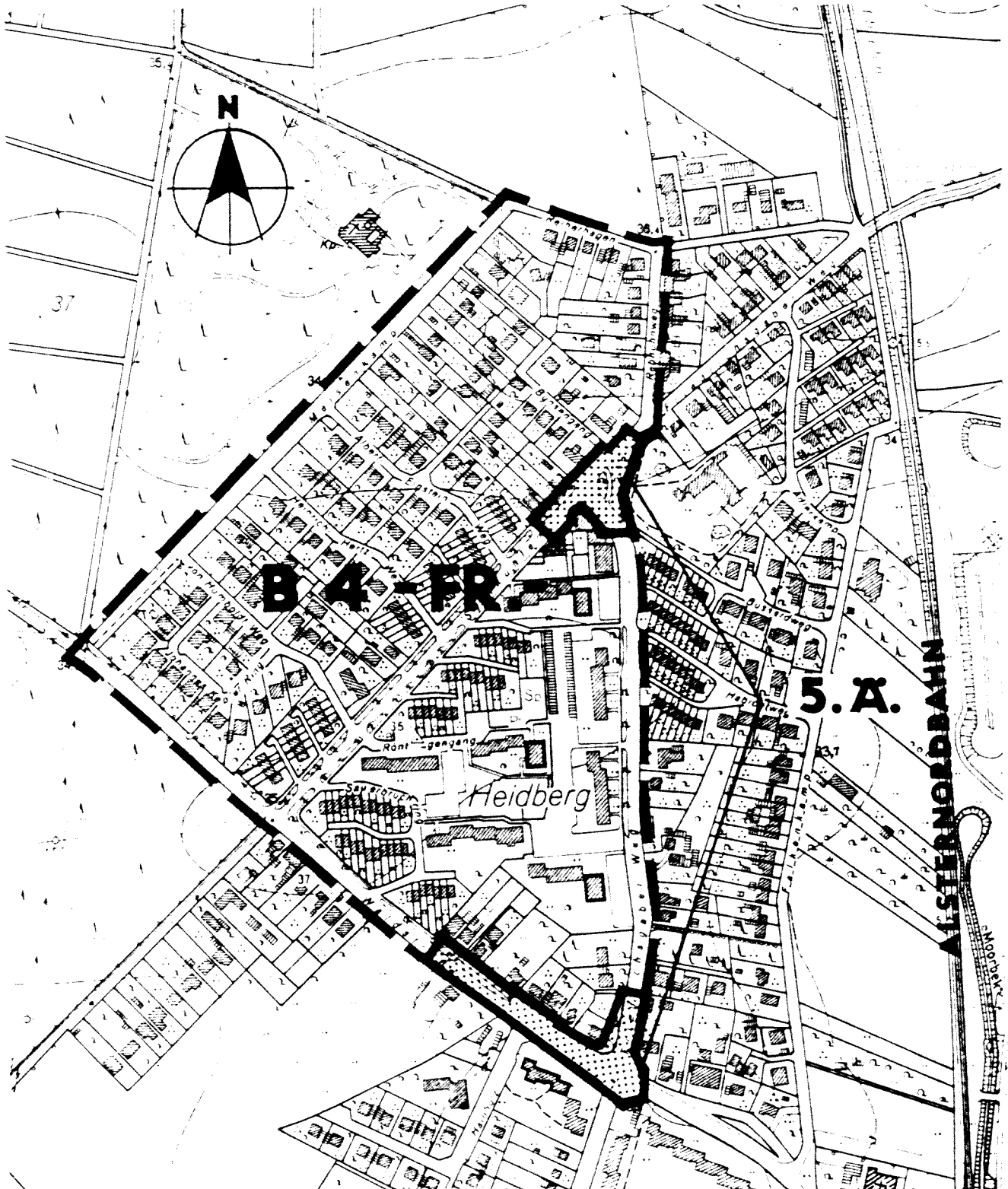


BEGRÜNDUNG

ZUM

BEDAUUNGSPLAN NR. 4 - FRIEDRICHSGABE - 5. ÄNDERUNG

GEBIET : " VERKEHRSFLÄCHEN FRIEDRICHSGABER WEG /
KREUZUNG WALDSTRASSE / EINMÜNDUNG
SYLTKUHLN "



ÜBERSICHTSPLAN 1 : 5000

STAND VOM 23. 7. 1990

STAND: 23.07.90

BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan Nr. 4 - Friedrichsgabe -,
5. Änderung

Gebiet:

"Verkehrsflächen Friedrichsgaber Weg/
Kreuzung Waldstraße/Einmündung Syltkuhlen"

1. Rechtliche Grundlagen

FNP

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
- Friedrichsgabe - steht im Einklang mit den Dar-
stellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt
Norderstedt.

BauGB

Grundlage für die Aufstellung der Satzungsänderung
ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 19.12.86 (BGBl. I
S. 2665).

BauNVO

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der
Fassung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 132).

PlanZVO

Für die Darstellung des Planinhaltes gilt die
Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 30.07.81
(BGBl. I S. 833).

2. Planungsanlaß, Planungsziel

Waldstraße

Der Ausbau der Waldstraße zwischen Friedrichsgaber
Weg und Sauerbruchring stimmt auf der nördlichen
Seite nicht mit den Festsetzungen des B 4
- Friedrichsgabe - überein. Die tatsächliche
Trassenführung verläuft gegenüber der im Be-
bauungsplan dargestellten Trassenführung weiter
nördlich und beansprucht teilweise Flächen, die
nicht als Straßenverkehrsflächen ausgewiesen sind.
In dem momentanen Ausbau der Waldstraße kommen die
Ziele der Verkehrsplanung und damit die beabsich-
tigte städtebauliche Ordnung zum Ausdruck. Um
diese sicherzustellen, ist die 5. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 4 - Friedrichsgabe -
erforderlich.

Darüber hinaus ist der Ausbau dieses Abschnittes
der Waldstraße z. Z. nicht beitragsfähig. Ein
Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.03.86
(8-C-103/84) hat festgestellt, daß eine "planungs-
rechtlich rechtswidrige Herstellung einer bei-
tragsfähigen Erschließungsanlage" eine Beitrags-
pflicht nicht entstehen läßt.

Einmündung Syltkuhlen/
Friedrichsgaber Weg

Aus Gründen der Verkehrssicherheit soll entlang des Friedrichsgaber Weges ein Fahrradweg angelegt werden, der auch den Einmündungsbereich Syltkuhlen/Friedrichsgaber Weg tangiert. Der momentane Ausbau dieses Bereichs stimmt mit den Festsetzungen des B 4 - Friedrichsgabe - nicht überein. Ein neu angelegter Fahrradweg würde teilweise außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen verlaufen. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist eine Umwidmung der im Einmündungsbereich liegenden Grünfläche sowie eine Einbeziehung des vorhandenen Gehweges an der Straße Syltkuhlen in die Verkehrsfläche erforderlich.

Mit der Anpassung des Bebauungsplanes an den tatsächlichen Ausbau wird der derzeit rechtswidrige Zustand der o. b. Straßenabschnitte aufgehoben und zudem eine beitragsrechtliche Abrechnung der erstellten und geplanten Erschließungsanlagen möglich.

Sonstige rechtliche oder inhaltliche Veränderungen des Bebauungsplanes Nr. 4 - Friedrichsgabe - ergeben sich durch diese 5. Änderung nicht.

Für die Stadt Norderstedt entstehen durch die Verwirklichung dieser 5. Änderung nur Kosten für Herstellung und Erhalt der ausgewiesenen Bepflanzung. Die Kosten hierfür müssen je nach Realisierungsvorstellungen in den Haushalt der Stadt Norderstedt eingestellt werden.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 - Friedrichsgabe - 5. Änderung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 06.11.1990 gebilligt.

Norderstedt, den 14.12.1990

STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat

gez. L.S.

V. Schmidt
Bürgermeister